

# RS OGH 2008/10/3 1R206/08a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2008

## Norm

ZPO §§66. 68. 72

## Rechtssatz

Waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Bewilligung der Verfahrenshilfe keine Anhaltspunkte für eine Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit der Prozessführung vorhanden, steht einem Rekurs des Prozessgegners, der sich auf nach Bewilligung der Verfahrenshilfe vorgelegte Urkunden beruft und hieraus die Aussichtslosigkeit der Prozessführung ableitet, das Neuerungsverbot entgegen.

## Entscheidungstexte

- 1 R 206/08a  
Entscheidungstext LG Klagenfurt 03.10.2008 1 R 206/08a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000064

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)